1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein (Niederschlagswasserbeitragssatzung) vom 09.12.2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5 Abs. und 6, 18 Abs. 1 sowie 19 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, der §§ 44 Absätze 1 und 3 und 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes, des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1 Sätze 1 u. 2, des § 8 Abs. 1 - 7 u. 9 sowie 9, 9a und 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des AZV Südholstein vom 27. Juni 2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1) Unterhalb der Einleitungsformel wird der Punkt - I. Allgemeines - geändert in

   I. Gemeinsame Bestimmungen

2) § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

   Der AZV betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen) nach Maßgabe der Ortsentwässerungssatzung vom 09.12.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

3) § 2 - Kostenerstattungen - wird wie folgt neu gefasst:

   (1) Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung.

   (2) Der AZV fordert die Erstattung

   - der verauslagten Kosten für die Herstellung/Veränderung, ggf. Beseitigung oder den Um- und Ausbau für den zusätzlichen Grundstücksanschluss
   - der Kosten für die Planung und Betreuung der Baumaßnahme einschließlich einer Verwaltungspauschale
   - der Kosten für die erforderlichen Asphaltierungs- oder Pflasterungsarbeiten (pauschale Abrechnung der Kosten pro m²).

   (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses.

(4) Erstattungs- und ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte/r ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig.

(5) Der zu erstattende Betrag wird als öffentlich-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch erhoben und durch Bescheid festgesetzt. Der Betrag ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

4) § 7 Abs.2 b) wird wie folgt neu gefasst:

Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), gilt als Grundstücksfläche die Fläche bis zu einer Tiefenbegrenzung (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelegung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne vorstehender Regelungen gelten **nicht** untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung sowie für den Eigenverbrauch und dergleichen; Garagen gehören **nicht** zu den untergeordneten Baulichkeiten.

5) § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Als Grundflächenzahl zur Ermittlung der Grundfläche nach Absatz 1 gelten:

a) Soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl oder Grundfläche,

b) Soweit ein Bebauungsplan besteht, in dem eine zulässige Grundflächenzahl oder Grundfläche nicht bestimmt ist, die Grundflächenzahlen aus der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes geltenden Baunutzungsverordnung (BauNVO),

c) Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahl bestimmt ist, die Werte in § 1 der besonderen Bestimmungen.

d) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
e) Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken, Campingplätzen und Schwimmbädern	0,2
f) Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbaren Nutzung zugelassen ist	1,0

6) § 9 erhält folgende Überschrift:

Entstehung der Beitragspflicht; Nachveranlagung

7) Folgende Absätze 4 und 5 werden im § 9 ergänzt:

(4) Erhöht sich für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, die bisher zulässige Nutzung (z.B. durch Aufstellung oder Änderung eines B-Planes, durch Ausnahmen oder Befreiungen von den Festsetzungen eines B-Planes, durch zusätzliche Bebauung usw.), so entsteht insoweit eine neue Beitragspflicht mit dem Tage der Zulässigkeit der höheren Nutzung.

(5) Wenn sich bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines B-Planes die Art der vorhandenen Nutzung ändert, oder bisher nicht angeschlossene Gebäude oder Gebäudeteile einer Nutzung zugeführt oder tatsächlich angeschlossen werden, hat die oder der Beitragspflichtige unaufgefordert und unverzüglich dem AZV dies mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen.

8) In § 10 Abs. 1 wird folgender 2. Satz ergänzt:

Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

9) § 13 Abs. 2 wird gestrichen.

10) Aus § 13 Abs. 3 wird Abs. 2.

11) § 14 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zulässig. Dies betrifft vor allem Daten aus dem Grundbuch, dem Melde- und Gewerberegister sowie dem Amtlichen Liegenschaftskataster. Der AZV darf sich diese Daten über eigenen Zugriff auf das Elektronische Grundbuch, dem Landesportal sowie aus Geodatenbanken beschaffen oder von den datenführenden Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwenden und weiterverarbeiten.

(2) Der AZV ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Erforderliche Daten sind:

- Kundennummer, Namen, Adressdaten, Telefonnummern, Bankverbindungen, Zahlungskonditionen
- Grundstücksbezogene Daten, wie Katasterbezeichnung, Grundstücksnutzung Grundstücksgröße
- Gebäudebezogene Daten wie Bebauung und Nutzung

12) § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Rückwirkung gilt nur für die noch nicht bestandskräftig gewordenen Veranlagungen. Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige durch diese Satzung gegenüber den ersetzten Satzungsregelungen nicht schlechter gestellt werden.

Artikel II

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

1) Die Anlage 1 zur Niederschlagswasserbeitragssatzung des AZV Südholstein - Bestimmungen für die **Stadt Barmstedt** – wird wie folgt geändert:

§ 1 – Beitragsmaßstab – wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der mit der Grundflächenzahl vervielfachten Grundstücksfläche (Abflussfläche) erhoben.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche wird geregelt:

a) Soweit Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) liegen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche bis zu 40 m Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzungsregelung).

b) Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahl bestimmt ist, gelten folgende GRZ:

- Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2
- Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4
- Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO 0,8
- Kerngebiete 1,0

c) Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt.

d) Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für Dauerkleingärten Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlicher Nutzung wird die Grundstücksfläche mit 75 % angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5.

§ 2 - Beitragssatz - wird wie folgt neu gefasst:
Der Beitragssatz für den Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt 2,76 €/m².

2) Die Anlage 2 zur Niederschlagswasserbeitragssatzung des AZV Südholstein - Bestimmungen für die **Gemeinde Bokholt-Hanredder -** wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

a) Soweit Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) liegen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche bis zu 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung).

b) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzungen ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt sind, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden (z. B: Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), gilt als Grundstücksfläche 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche.

c) Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahl bestimmt ist, gelten folgende GRZ:

- Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2
- Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4
- Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO 0,8
- Kerngebiete 1,0

d) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten.

e) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten dividiert durch die GRZ 0,2, mindestens jedoch 700 m².

f) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), gilt die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

§ 2 - Beitragssatz - wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitragssatz für den Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt 1,10 €/m².

3) Folgende Anlage 3 wird der Niederschlagswasserbeitragssatzung angefügt:

Anlage 9 zur Niederschlagswasserbeitragssatzung des AZV Südholstein

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied - Bestimmungen für die **Stadt Glückstadt**

§ 1
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der mit der Grundflächenzahl vervielfachten Grundstücksfläche (Abflussfläche) erhoben.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

a) Als Grundstücksfläche gilt die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Bei Grundstücken, die aufgrund der Umgebungsbebauung im jenseits der Tiefenbegrenzung gelegenen Teil selbständig baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbar sind, wird eine Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist. Der Abstand wird nach den Regelungen in § 7 Abs. 2 c) der gemeinsamen Bestimmungen bemessen.

b) Soweit Grundstücke nicht im Geltungsbereich eines B-Planes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) liegen, wird die Grundstücksfläche mit der nachfolgend festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) vervielfältigt:

Gebiet	**GRZ**
Nord	0,21
Ost	0,22
Zentrum	0,45
Süd	0,15
Kimming	0,06
Gewerbe	0,23

Die inneren Grenzen der aufgeführten Gebiete ergeben sich aus Anlage 3a, die äußeren Grenzen ergeben sich aus dem Geltungsbereich der Satzung nach § 1 Absatz 1.

c) Soweit keine ausdrücklichen Festsetzungen bestehen oder soweit nicht eine tatsächlich größere Grundfläche vorhanden ist, gilt:

- Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl 0,2 zu Grunde gelegt.
- Für Grundstücke, die ausschließlich mit Garagen oder Stellplätzen bebaut sind oder bebaut werden dürfen, wird die volle Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl 1,0 zu Grunde gelegt.
- Für Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlicher Nutzung gilt eine Grundflächenzahl von 1,0.

d) Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.

§ 2
Beitragssatz

Der Beitragssatz für den Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt 3,48 €/m².

§ 3
Vorauszahlungen

Keine Festsetzungen

4) Folgende Anlage 3a wird der Niederschlagswasserbeitragssatzung angefügt:

Anlage 3a

Grenzen der in § 1 Abs. 2 b) der Anlage 3 festgesetzten Gebiete für die Niederschlagswasserbeseitigung

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hetlingen, 28.06.2022

gez. Christine Mesek, Verbandsvorsteherin